



**Motion der FDP-Fraktion
für eine jährliche Anpassung an die kalte Progression - mehr Geld im Portemonnaie der
Bürger!
(Vorlage Nr. 1780.1 - 13000)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 26. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion hat am 9. Februar 2009 eine Motion mit folgendem Antrag eingereicht:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Zug vorzulegen mit dem Ziel, dass künftig der Ausgleich der kalten Progression automatisch jedes Jahr erfolgt. Somit soll § 45 StG entsprechend angepasst werden.»

Zur Begründung ihres Begehrens führt die FDP-Fraktion aus, dass dem Kanton Zug sowie der ganzen Schweiz durch die Wirtschaftskrise eine Rezession drohe. Die Konsumentenstimmung sei getrübt. Gleichzeitig drohe, dass die aufgrund der Teuerung gewährten Lohnerhöhungen vom Staat weggefressen würden. Als Massnahme dagegen verlange die FDP den automatischen jährlichen Ausgleich der kalten Progression.

Die kalte Progression sei eine Steuererhöhung, welche alleine wegen der Teuerung zustande kommt, d.h. wenn ein Arbeitnehmer eine Teuerungszulage erhalte, steige sein Einkommen. Durch die progressive Steuerbelastung fresse die dadurch steigende Steuer einen wichtigen Teil des Lohnanstiegs weg. Die durch diesen Effekt erzielten Steuereinnahmen gehörten dem Bürger und würden ausgeglichen, allerdings erst Jahre später. Mit einem unverzüglichen Ausgleich der kalten Progression stehe den Privaten und Unternehmen mehr Geld zur Verfügung und sie könnten Investitionen tätigen.

Die FDP fordere aber nicht nur eine Sofortmassnahme, sondern auch einen Wechsel des Systems. Es soll künftig einen jährlichen Ausgleich der kalten Progression, d.h. die jährliche Anpassung der Steuertarife an die Teuerung geben. Damit werde den Bürgerinnen und Bürgern das Geld, welches ihnen gehöre, schneller ausbezahlt. Diese Massnahme sei nichts anderes als fair gegenüber dem Steuerzahler.

An seiner Sitzung vom 26. Februar 2009 hat der Kantonsrat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Wir nehmen zum Begehren der FDP-Fraktion wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Das Phänomen der so genannten kalten Progression ist eine Folge der Teuerung. Aufgrund der Geldentwertung steigen die Einkünfte nominell, ohne dass sie real zunehmen. Bei einem progressiven Steuertarif, wie ihn der Kanton Zug kennt, führt das zu höheren Steuersätzen bei real gleich bleibenden Einkünften. Diesem teuerungsbedingten Anwachsen der Steuersätze trägt

§ 45 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (StG; BGS 632.1) Rechnung, indem er den Ausgleich der kalten Progression vorschreibt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 7% erhöht hat.

Da sich der Indexstand (Basis: Mai 2000) vom Dezember 2000 (101.0 Punkte) bis Dezember 2008 (108.8 Punkte) um 7.72% erhöht hatte, wurde die kalte Progression auf das Steuerjahr 2010 vollständig ausgeglichen.

2. Verkürzung des Ausgleichsintervalls

Die Motion der FDP-Fraktion fordert, die kalte Progression künftig automatisch jedes Jahr auszugleichen. Mit einem jährlichen Ausgleich der kalten Progression stehe den Privaten und Unternehmen mehr Geld zur Verfügung, mit dem sie Investitionen tätigen könnten.

Es trifft zu, dass durch das Phänomen der kalten Progression die Steuerbelastung bei gleich bleibendem Realeinkommen vergrössert wird. Dadurch verschieben sich auch – ungewollt – die Steuerbelastungen der einzelnen Einkommensgruppen. Dies ist denn auch der Grund, warum die meisten schweizerischen Steuergesetze einen periodischen Ausgleich dieser Teuerungsfolgen verlangen. Der Ausgleich geschieht dabei entweder nach einer gewissen Anzahl Jahre (z.B. Kanton Uri alle vier Jahre) oder beim Erreichen einer bestimmten Indexerhöhung (diverse Kantone zwischen 5%–10%).

Gemäss heute geltenden Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG; SR 642.11) werden die Folgen der kalten Progression ebenfalls dann angepasst, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 7% erhöht hat. Auf das Steuerjahr 2011 haben die Eidgenössischen Räte am 25. September 2009 den jährlichen Ausgleich der kalten Progression beschlossen, da sie der Ansicht waren, der Ausgleich erfolge zu wenig häufig.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der heutige Intervall, der einen Teuerungsausgleich erst nach einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um 7% vorschreibt, verkürzt werden sollte. Gerade bei Jahren tiefer oder mittlerer Teuerungen dauert es recht lange, bis die heutige Grenze von 7% erreicht wird. So wurde die kalte Progression der Jahre 2001–2008 erst nach neun Jahren auf das Steuerjahr 2010 ausgeglichen. In all diesen Jahren zahlten die betroffenen Steuerpflichtigen immer etwas mehr Steuern, als es ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprach. Der Ausgleich der kalten Progression auf das Steuerjahr 2010 (Ausgleich einer Teuerung von 7.72%) verursacht bei der Einkommenssteuer einen Minderertrag von 5 Mio. Franken Kantonssteuern und bei der Vermögenssteuer einen Minderertrag von 1 Mio. Franken Kantonssteuern.

Nachdem bei der direkten Bundessteuer die kalte Progression ab 2011 jährlich ausgeglichen wird und da ein jährlicher Ausgleich auch dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit am besten entspricht, wird der Regierungsrat im Rahmen der auf das Jahr 2012 geplanten Steuergesetzrevision für die Kantons- und Gemeindesteuern ebenfalls den jährlichen Ausgleich der Teuerung beantragen. Nachdem die kalte Progression auf den 1. Januar 2010 ausgeglichen wurde, besteht zur Zeit kein dringender Handlungsbedarf, der ein sofortiges gesetzgeberisches Handeln erforderlich machen würde. Eine Neuregelung auf 2012 wird zudem für die Steuerpflichtigen voraussichtlich kaum negative Auswirkungen haben, da die Teuerung zur Zeit tief ist und sowohl die Tarifstufen als auch die Abzüge nur in 100-Franken-Schritten angepasst werden können. Ende Dezember 2009 lag der Index (Basis: Mai

2000) mit 109.1 Punkten nur 0.28% über dem ausgeglichenen Indexstand vom Dezember 2008.

Gemäss dem Zuger Steuergesetz müssen nicht nur die Steuertarife der Teuerung angepasst werden, sondern auch diverse Abzüge (Versicherungsabzug, Zweitverdienerabzug, persönlicher Abzug, Kinderabzug, AHV-/IV-Abzug, Unterstützungsabzug, Mieterabzug, Fremdbetreuungsabzug, Eigenbetreuungsabzug, Vermögensabzüge; vgl. § 34 StG), und zwar, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 3% erhöht hat. Wichtig ist, dass bei einer Neuregelung sowohl die Steuertarife als auch die Abzüge im gleichen Rhythmus an die Teuerung angepasst werden. Auf 2012 wird deshalb in § 34 StG die jährliche Anpassung zu statuieren sein.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Ein jährlicher Ausgleich der kalten Progression bringt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand von 40 Personentagen/Jahr mit sich, da folgende Hauptarbeiten erledigt werden müssen: Neuberechnung der Steuertarife und der Abzüge für die ordentlichen Steuern, für die Sondersteuern sowie für die Quellensteuer; Anpassungen in den Steuerformularen und der Wegleitung; Neudruck und Kontrolle des Ablesetarifs zum Steuergesetz (BGS 632.112); Neudruck, Kontrolle und Versand der Quellensteuertarife; Anpassen der neuen Steuertarife und Abzüge aller betroffenen Steuerarten ins Informatiksystem der Steuerverwaltung, in die Excelprogramme für die Nachsteuern, in den Internet-Steuerrechner und in die elektronische Deklarationshilfe (eTax.zug); Test aller vorgenommenen Programmänderungen.

Die kalte Progression vergrössert, wie dargelegt, die Steuerbelastung bei gleich bleibendem Realeinkommen. Durch den Ausgleich der kalten Progression wird dieses ungerechtfertigte, überproportionale Ansteigen der Steuereinnahmen verhindert. Der vorzeitige Ausgleich von 1% Teuerung, bevor die heutige Limite von 7% erreicht ist, verhindert bei den Tarifstufen (§ 45 StG) das ungerechtfertigte Ansteigen der Steuereinnahmen im Umfang von ca. 800'000.-- Franken pro Jahr. Bei den Steuerabzügen (§ 34 StG) verhindert der vorzeitige Ausgleich von 1% Teuerung, bevor die heutige Limite von 3% erreicht ist, das ungerechtfertigte Ansteigen der Steuereinnahmen ebenfalls im Umfang von ca. 800'000.-- Franken pro Jahr. In denjenigen Jahren, in denen die bisherigen Limiten von 3% bzw. 7% erreicht werden und die Teuerung auch nach heutigem Gesetz ausgeglichen werden müsste, ist die geplante Gesetzesänderung gegenüber der geltenden Regelung ertragsneutral. Die nächste Steuergesetzesrevision ist auf das Steuerjahr 2012 geplant, so dass ab 2012 mit weniger hohen Einnahmesteigerungen zu rechnen ist. Zudem muss beim erstmaligen Wechsel auf den jährlichen Ausgleich der kalten Progression die bis dahin aufgelaufene Teuerung einmalig ausgeglichen werden.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den Antrag, die Motion der FDP-Fraktion (Vorlage Nr. 1780.1 - 13000) erheblich zu erklären.

Zug, 26. Januar 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio